

Arbeitskreis Schifffahrts-Museum Regensburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Arbeitskreis Schifffahrts-Museum Regensburg. Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist unter Nr. VR 574 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den gemeinnützigen Zweck, die Einrichtung eines Museums für Binnenschifffahrt zu fördern oder ein solches Museum selbst zu errichten und die Trägerschaft bis zu einer Übernahme durch die öffentliche Hand zu sichern. Dazu gehört auch der Erwerb, die Erhaltung und eventuell die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von Wasserfahrzeugen und schifffahrtstechnischen Anlagen.

Weiter ist Zweck des Vereins die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Donauschifffahrt einschließlich der Schifffahrt auf Flüssen und Kanälen in Bayern und die Stärkung des Geschichtsbewusstseins der Bevölkerung hierfür, die Verbreitung des geschichtlichen Wissens unter anderem durch eine Zeitschrift, Schriftenreihe, Vorträge und Führungen.

Im Rahmen dieses Vereinszwecks werden eine Bibliothek und ein Archiv unterhalten.

§ 3 Mitgliederkreis

Als Mitglieder können dem Verein angehören natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts des In- und Auslandes.

Die einzelnen Mitglieder sind zur Zahlung des zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Beitrages verpflichtet. Die Beitragspflicht für unter dem Jahr eingetretene Mitglieder beginnt mit dem Beitrittsmonat.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins wird auf schriftlichen Antrag durch Zustimmung der Vorsitzenden erworben. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Erlöschen der Firma,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Beschluss des Vorstands bei gröblicher Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein oder ehrenrührigem Verhalten,
4. bei Beitragsrückstand von länger als 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Erfolgt das Ausscheiden während des Geschäftsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende und, wenn die Kündigung nach dem 1. Oktober erfolgt, auch für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 5 Vereinsmittel

Die Kosten des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und laufende Einnahmen aus dem Museumsbetrieb gedeckt.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für Mitglieder, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt wird. Dabei können Staffelungen nach dem Status der Mitglieder getroffen werden.

§ 6 Gemeinnützige Tätigkeit

Gemäß den gemeinnützigen Zielen erstrebt der Verein keine Gewinne. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile davon und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder der satzungsmäßigen Organe können im Zusammenhang mit Erfüllung des Vereinszwecks entstandene Unkosten erstattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben natürlichen Personen.

Er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vereins auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung oder, sofern niemand widerspricht, durch Zuruf. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist, jedoch längstens bis zum Schluss des Kalenderjahres, das dem letzten Amtsjahr folgt.

Durch die Wahl werden neben dem Vorsitzenden, der den Verein insbesondere nach außen vertritt, Vorstandsmitglieder für folgende Tätigkeitsbereiche bestimmt:

- Laufende Geschäftsführung
- Finanzen, Buchhaltung und Personal
- Mitgliederbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführung
- Technische Leitung
- Veröffentlichungen
- Museum und Archiv

Grundsätzlich soll die Verantwortung für die Bereiche Geschäftsführung bzw. Finanzen mit dem

Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden verbunden sein.

Zu den Aufgaben des Vorstand gehören des weiteren:

Die Einsetzung von Arbeitsausschüssen, die Behandlung von Vorschlägen an die bzw. aus der Mitgliederversammlung, die Erstellung des jährlichen Etats, die Vorprüfung der Jahresabrechnung und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie sind außerdem vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung im Regelfalle zwei Wochen vorher zu erfolgen. Der Vorstand ist intern beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Leiter der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, dabei stets von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können auch Nichtmitglieder, die geeignet sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern oder sich in Praxis und Wissenschaft, um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, in den Beirat gewählt werden.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden des Vereins bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher zu erfolgen. Es obliegt ihm die Bearbeitung (Beratung und Beschlussfassung) aller ihm von den Vorsitzenden oder dem Vorstand unterbreitenden Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Die Zugehörigkeit zum Beirat endet nach den in §4 angeführten Tatbeständen für das Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Beirats und der Ausschüsse

Der Beirat und die Ausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn ein Drittel der Mitglieder des Beirats es verlangt, muss der Vorstand eine Beiratssitzung einberufen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand unter Einhaltung einer kürzeren Frist außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der zur Beratung stehenden Punkte schriftlich beantragen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied unter Vorlage der schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann höchstens fünf Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt vornehmlich über:

1. Die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden,
2. die Wahl der Beiratsmitglieder,
3. die Festsetzung des Jahresetats,
4. die Wahl eines Schatzmeisters und eines Schriftführers,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
7. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
8. die Wahl von Kassenprüfern,
9. die Höhe des Vereinsbeitrages,
10. die Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
11. die Auflösung des Verein.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Museum der Stadt Regensburg zu, zur Verwendung im Interesse der weiteren Förderung des Museumsgedankens im Sinne des § 2.

Regensburg, den 2. Oktober 1991

Freistellungsbescheid des Finanzamtes Regensburg

Der Arbeitskreis Schifffahrts Museum Regensburg e. V. ist wegen der Förderung von wissenschaftlichen Zwecken nach dem letzten uns zugegangenem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Regensburg, Steuer Nr. 244/107/10273, vom 30. Oktober 2017 berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

Der Freistellungsbescheid bestätigt, dass der Verein Arbeitskreis Schifffahrts Museum Regensburg e. V. wissenschaftlichen Zwecken dient und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit ist, weil der Arbeitskreis ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 51 ff AO dient und wissenschaftliche Zwecke fördert.